

## 5. Marine und Schifffahrt.

### Bestimmungen

über die Anerkennung der in russischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Kaiserlich russischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden vom 13. Mai 1882 ab die der russischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

Für die auf Grund der Kaiserlich russischen Verordnung vom 11. März 1880 und der Bestimmungen über die Schiffsvermessungen vom 20. Dezember 1879 oder auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung für das Großfürstenthum Finnland vom 4. Oktober 1876 vermessenen russischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Brutto- und, mit Ausnahme der in Finnland vermessenen Dampfschiffe, auch über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die Schiffsvermessungs-Ordnung für das Großfürstenthum Finnland gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den finnländischen Meßbriefen russischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem finnländischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältniß (mittels Division der Zahl der Tons durch 0,353) beziehungsweise nach dem Satze von

$$38,2 \text{ finnländische Kubikfuß} = 1 \text{ Kubikmeter}$$

umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Berlin, den 11. Februar 1882. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Cä.

---